

Fachgruppe Teilhabe am Arbeitsleben

1. Dezember 2021

digital

1. Begrüßung
2. Vorstellung und Ergänzung der Tagesordnung
3. Check-In
4. Informationen und Austausch
 - Corona-Testpflichten in WfbM und FuB
 - zur Umstellung der Leistungsangebote
 - zu Teilzeitregelungen in WfbM
5. Bericht aus der VK
6. Gewalt und Gewaltschutz
7. Planung 2022 - Themen und Austauschformate
8. Sonstiges und Termine
9. Check-Out und Verabschiedung

Corona- Testpflichten in WfbM und FuB

Testpflichten in WfbM und FuB

- keine Anwendung der Neuregelung zur täglichen Testpflicht immunisierter Beschäftigter; Anwendung 3G-Regelung
- Empfehlung BMG: immunisierte Beschäftigte mit und ohne Behinderung: 2 x / Woche Antigen-Schnelltest in Eigenanwendung
- Aussetzung der Dokumentations- und Meldepflichten nach 28b Abs. 3 IfSG
- nicht immunisierte Mitarbeiter*innen: Testung werktäglich vor Arbeitsaufnahme (Testnachweis oder unter Aufsicht beim AG)
- nicht immunisierte Beschäftigte in WfbM mit Behinderung/ Leistungsberechtigte in FuB: Testungen nach dem Testkonzept der Einrichtung (ggf. Anpassung der Testhäufigkeit an Regelung für Beschäftigte)

Grundlage: Beschluss der GMK vom 25.11.2021

Ergänzende Regelung zum Atemschutz für alle SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der BGW

Stand: 24. November 2021

- Beschäftigte tragen in den Geschäftsräumen mindestens einen Mund-Nasen-Schutz.
- Bei Tätigkeiten mit unmittelbarem engem Kontakt mit einem Abstand **unter 1,5 m** zu anderen Personen (Bewohner*innen, zu Pflegende/zur Betreuende, Klient*innen sowie zu anderen Beschäftigten) ist eine **FFP2-Maske** (oder eine gleichwertige Atemschutzmaske) ohne Ausatemventil zu tragen.
- Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten den Mund-Nasen-Schutz und die persönliche Schutzausrüstung wie etwa Atemschutzmasken in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

Umstellung der Leistungsangebote

kleine Zoom-Umfrage

Umstellung der Leistungen und Angebote nach den Regelungen des SGB IX und LRV SGB IX

Umstellungszeitraum

- um zwei Jahre verlängert: bis 31. Dezember 2023

Fristen

- Vereinbarungen für alle Leistungsangebote bis 30. Juni 2022
- Aufforderung für alle Leistungsangebote bis 31. Dezember 2022
- Verhandlung neuer Angebote nach LRV SGB IX
- Gesamtplanverfahren und Leistungsbescheid für alle Leistungsberechtigten bis 31. Dezember 2023

Muster-Unterlagen des Paritätischen zur Beschreibung der Leistungen in WfbM/Werkstatt Transfer und Tagesstrukturangeboten

Muster-Leistungsbeschreibung

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) oder Leistungen bei anderen Leistungsanbietern
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Förder- und Betreuungsbereich

Muster-Fachleistungspaket

- **Pflegeleistungen** im Arbeitsbereich WfbM / Werkstatt Transfer / Förder- und Betreuungsbereich

LIGA-Muster-Leistungsvereinbarung der LE zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich WfbM / Werkstatt Transfer und bei anderen Leistungsanbieter

Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Der nach § 42b SGB XII anerkannte Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in WfbM, bei einem anderen Leistungsanbieter oder im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Maßnahmen (FuB) entspricht dem Wert des Sachbezuges für ein Mittagessen. Der Betrag wird jährlich angepasst.

Ab dem 01.01.2022 beträgt er 3,57 EUR je Arbeitstag und Person.

(2021: 3,47 EUR)

*Den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erhalten Werkstattbeschäftigte und Teilnehmer*innen im FuB, die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII beziehen. Der Mehrbedarf muss beantragt werden.*

Bericht aus der UAG VI - Arbeit, Tagesstruktur und Bildung

- keine Einigung darüber, wie Pflegeleistungen in WfbM und Tagesstrukturangeboten von der EGH zu berücksichtigen sind

Austausch in zwei Kleingruppen

- zum Stand und zur Planung der Umstellung
- zu Erfahrungen mit den Leistungsträgern in den Landkreisen
- zu einzelnen Fragestellungen

Teilzeit in WfbM

Beschäftigungszeit nach § 6 WVO

35 bis 40 Std./Wo.

Teilzeit

ab 29,99 Std./Wo. (mind. 15 Std./Wo.)

Teilzeitanpruch

- aufgrund Art und Schwere der Behinderung (§ 6 WVO)
- Wunsch nach Verringerung der Arbeitszeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)

Auswirkungen auf das Arbeitsentgelt

keine Kürzungen beim Arbeitsförderungsgeld und beim Grundbetrag* (§ 221 SGB IX) unabhängig vom Teilzeitgrund

Kürzungen beim leistungsangemessenen Steigerungsbetrag (§ 221 SGB IX) unabhängig vom Teilzeitgrund möglich

Auswirkungen auf Rentensprüche

keine Kürzung der Rentenversicherungsbeiträge bei Teilzeit
Rentenanspruch wie bei Vollbeschäftigung

** Kürzung des Grundbetrags bei Teilzeit nach dem TzBfG grundsätzlich möglich, aber Empfehlung der BAG WfbM, den Grundbetrag nicht zu kürzen*

Leistungsentgelt EGH

Einsparungen ergeben sich nur, wenn Teilzeitgruppe gebildet werden kann

Kriterien für eine Teilzeitgruppe (12 Beschäftigte)

gleicher Standort, gleiche Tätigkeit, gleiche Zeitverteilung

Noch keine Einigung hierüber in der VK SGB IX!

Gewalt und Gewaltschutz

kleine Zoom-Umfrage

„Gewalt beginnt für mich dort, wo ich fremdbestimmt werde.“

„Es gibt keinen Ort, an dem Frauen mit Behinderungen nicht Gewalt erfahren könnten.“

(Zitate von Frauen mit Behinderung)

Menschen mit Behinderungen sind einem besonders hohen Risiko ausgesetzt, Gewalt in verschiedenen Lebensbereichen zu erfahren.

Formen von erlebter Gewalt

- psychische Gewalt
- physische Gewalt
- sexualisierte Gewalt
- strukturelle Gewalt

Der Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Übergriffen und Gewalt in Einrichtungen ist ein Menschenrecht.

§ 37a SGB IX

(1) Die Leistungserbringer treffen **geeignete Maßnahmen** zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder.

Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen **Gewaltschutzkonzepts**.

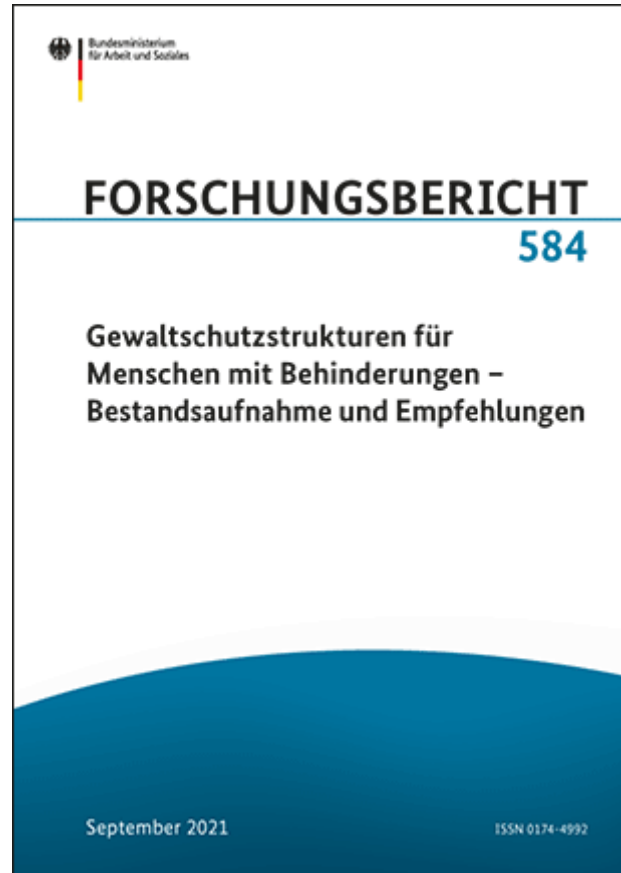
Analyse

- Institutionelle Risikofaktoren
- Gewaltfördernde Strukturen in Einrichtungen

Umgang mit und Prävention von Gewalt

- Leitlinien und Regelungen
- Ansprechpersonen (intern/extern)
- Externes Unterstützungssystem
- Sensibilisierung / Thematisierung
- Stärkung Selbstbestimmung / Beteiligungskultur
- Einrichtungskultur
- Personalausstattung

Gewalt und Gewaltschutz



*Workshop zum Gewaltschutz in
Einrichtungen im Frühjahr 2022*

Teilhabe am Arbeitsleben

Themen und Austauschformate

Referatsstruktur Bereich 3

Bereich 3 – Menschen mit Behinderung

künftig 4 Referate

- **Soziale Teilhabe Menschen mit Behinderung**

Michael Tränkle

- **Sozialpsychiatrie**

Sven Reutner

- **Teilhabe am Arbeitsleben**

Heike Händel

- **Frühförderung und Minderjährige mit Behinderung**

Michael Tränkle

künftig Fachgruppen für jedes Referat

Teilhabe am Arbeitsleben

Themen und Termine 2022

Chat-Umfrage:

Schwerpunktthemen auch 2022:

- Corona-Pandemie und Schutzmaßnahmen
- Umstellung der Leistungen nach dem LRV SGB IX

wenig Ressourcen für andere Themen

Terminhinweise Fachgruppen 2022



Fachgruppe Teilhabe am Arbeitsleben im Frühjahr 2022
mit Wahl eines/r Fachgruppensprecher/in

Fachgruppe Behindertenhilfe am 17.02.2022
Thema: Wirkung und Wirkungsorientierung in der EGH

Fachgruppe Sozialpsychiatrie am 12.04.2022
Thema: Kommunikation in Krisen

Teilhabe am Arbeitsleben